

Satzung des Vereins „Grandhotel Cosmopolis“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Grandhotel Cosmopolis.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins:

- Der Verein Grandhotel Cosmopolis engagiert sich im offenen Dialog mit anderen Gruppen unserer Stadtgesellschaft für ein gerechtes, menschenwürdiges Zusammenleben und tritt für gerechtere Verhältnisse in unserem Gemeinwesen ein.
- Der Verein Grandhotel Cosmopolis tritt für Toleranz und Völkerverständigung ein und fördert die Vernetzung der Flüchtlingsarbeit.
- Der Verein Grandhotel Cosmopolis fördert die Kunst und Kultur sowie die Vernetzung der regionalen und internationalen Kultur- und Kunstszene.
- Der Verein Grandhotel Cosmopolis fördert das Engagement und die Eigeninitiative von Menschen in künstlerischer, kultureller, ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht und fördert die freie Bildung.
- Der Verein Grandhotel Cosmopolis arbeitet im Sinne des Gender Mainstreaming.

2. Der Satzungszweck wird im Besonderen wie folgt verwirklicht:

- Der Verein Grandhotel Cosmopolis wirkt an der Errichtung einer „sozialen Skulptur“ im Augsburger Domviertel mit. Er unterstützt den Ausbau des Grandhotel Cosmopolis zu einer multifunktionalen Einrichtung, in der die soziale Aufgabe der Unterbringung von Asylsuchenden mit bürgerschaftlichem Engagement, kultureller Vielfalt und einem künstlerischen Ansatz verknüpft wird.
- Der Verein Grandhotel Cosmopolis beteiligt sich aktiv an der sozialen, ökologischen, ökonomischen, künstlerischen und kulturellen Gestaltung der Gesellschaft zum Beispiel durch die Präsenz in Gremien und Gruppen.

3. Der Verein Grandhotel Cosmopolis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein Grandhotel Cosmopolis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen/eine gesetzliche(n) VertreterIn zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann jeder Zeit mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden. Beiträge werden nicht erstattet.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Geldleistungen erhoben. Über die Fälligkeit

und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder Vereinsziele kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Falle der Verhinderung wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/ der ProtokollantIn zu unterschreiben ist.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:

- Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der KassenprüferInnen sowie Entgegennahme deren Berichts
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und maximal 27 Personen. Diese arbeiten gleichberechtigt.

2. Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandsarbeit kann ehren- oder hauptamtlich erfolgen und bezahlt werden und Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

5. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

6. Scheidet eine Person des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand eine Ersatzperson für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsperson.

7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an unten stehende Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Karman e.V. ist als gemeinnütziger Verein unter der Nummer 10310941331 beim Finanzamt Augsburg eingetragen.

Augsburg, 24.7.2012

Sebastian Kochs (Sebastian Kochs)

Peter Fliege-Riedel (Peter Fliege-Riedel)

Michael Hegele (Michael Hegele)

Johannes Meyer (Johannes Meyer)

Thomas Hahn (Thomas Hahn)

Roghayeh Hassan Abadi (Roghayeh Hassan Abadi)

Susa Gunzner (Susa Gunzner)

Benedikt Gleißl (Benedikt Gleißl)

Marius Menkel (Marius Menkel)

Makbule Afacan T. can (Makbule Afacan)

Martina Vordermayer (Martina Vordermayer)

Lukas Raether (Lukas Raether)

Filippo Scarita (Filippo Scarita)

Sven Weichenberger (Sven Weichenberger)

Reinhard Gammel (Reinhard Gammel)

Manuel Sascha Wiescher

Eva Försbacher

Sina Schrippel

Stef Maldenes (Stef Maldenes)

Michael Colow

Juwita Böhle

Georg Heber

Michael Colow

Juwita Böhle

Georg Heber